

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (08/Rat/2017)

am 07.12.2017

Saal des Hotel Reichshof, Neuer Weg 53, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgaben
5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde
7. Gästebeitragssatzung
 - a) Neufassung einer Gästebeitragssatzung
 - b) Kalkulation 2018
 - c) Abrechnung 2015**0339/2017/1.1**
8. Tourismusbeitragssatzung
 - a) Neufassung einer Tourismusbeitragssatzung
 - b) Kalkulation 2018
 - c) Abrechnung 2015**0340/2017/1.1**
9. Abschaffung bzw. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung
Antrag der FDP vom 22.03.2017 (Abschaffung) und Antrag der SPD vom 13.03.2017 (Änderung)
0169/2017/3.3/1
10. Straßenreinigung der Stadt Norden;
Änderung der Straßenreinigungssatzung und -verordnung sowie Aufhebung der Straßenreinigungsgebührensatzung
0378/2017/3.3
11. Kalkulation der Schmutz- und Regenwassergebühren für 2018
0320/2017/TDN
12. Städtebaulicher Denkmalschutz; Sanierungsgebiet "Historischer Marktplatz; Wirtschaftsplan für 2018
0341/2017/3.1
13. Bebauungsplan Nr. 57e; Gebiet: "östlich Siedlungsweg / Addinggaster Tief" mit örtlichen Bauvorschriften - Abwägung, erneuter Satzungsbeschluss
0330/2017/3.1

14. Bebauungsplan Nr. 8, 6. Änderung, Gebiet: Westlich Looger Weg; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, Abwägung, Städtebaulicher Vertrag, Satzungsbeschluss
0342/2017/3.1
15. Bebauungsplan Nr. 96 B, Gebiet: "Süder Hooker"; Aufstellungsbeschluss, Beteiligungsverfahren
0344/2017/3.1
16. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 168V, Gebiet: "Heerstraße 4-6 - Erweiterung; erneuter Aufstellungsbeschluss, Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
0343/2017/3.1
17. Einrichtung einer weiteren Planstelle im Zuge der Personalentwicklung im Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht, Aufgabenbereich "Verkehrsplanung"
0332/2017/3.1
18. 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: "Gulfhof / Deichrichterweg 2": Aufstellungsbeschluss
0358/2017/3.1
19. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 207 V; Gebiet: "Gulfhof / Deichrichterweg 2": Aufstellungsbeschluss
0359/2017/3.1
20. Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson
0345/2017/2.1
21. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden
0361/2017/2.1
22. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Norden; Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Behindertenbeauftragten
0331/2017/2
23. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2017
0366/2017/1.1
24. Änderung der Geschäftsordnung des Rates;
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.11.2017, Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2017
0367/2017/1.2
25. Antrag der FDP-Fraktion vom 14.11.2017 auf öffentliche Ausschreibung der Stelle des Ersten Stadtrates
0372/2017/1.3
26. Sitzungskalender 2018
0360/2017/1.2
27. Dringlichkeitsanträge
- 27.1. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung
Energetische Sanierung Lintel (KIP)
0379/2017/1.1
- 27.2. Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung
Erstattung an KGS Hage
0380/2017/1.1
28. Anfragen, Wünsche und Anregungen
29. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
30. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:01 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Entschuldigt fehlen die Ratsherren Forster und Eiben.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Verwaltungsseitig wird gebeten, die bestehende Tagesordnung um die Dringlichkeitsanträge mit den Beschluss-Nummern 0379/2017/1.1 und 0380/2017/1.1 zu erweitern und unter dem Tagesordnungspunkt 27 (Dringlichkeitsanträge) zu beraten.

Der Vorsitzende beantragt, die Tagesordnungspunkte 18 (0358/2017/3.1) und 19 (0359/2017/3.1) von der Tagesordnung abzusetzen.

Beigeordnete van Gerpen rügt, dass zum Tagesordnungspunkt 25 der Antrag der SPD-Fraktion vom 12.09.2017 nicht beigefügt ist.

Der Rat beschließt:

- 1. Die Dringlichkeitsanträge mit den Beschluss-Nummern 0379/2017/1.1 und 0380/2017/1.1 werden unter dem Tagesordnungspunkt 27 (Dringlichkeitsanträge) eingefügt und dort beraten.**
- 2. Die Tagesordnungspunkte 18 (0358/2017/3.1) und 19 (0359/2017/3.1) werden abgesetzt.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- 3. Die mit Schreiben vom 23.11.2017 bekannt gegebene Tagesordnung wird im Übrigen vom Rat einstimmig festgestellt.**

zu 4 Bekanntgaben

Bürgermeister Schmelzle berichtet, dass in der Zeit vom 29.11.2017 bis zum 01.12.2017 die Veranstaltung „Pimp your Town“ stattgefunden habe. Er dankt allen Ratsmitgliedern, die an der Veranstaltung teilgenommen haben, mit einem Teepräsent.

zu 5 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Es liegen keine Eilentscheidungen vor.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde

Ein Bürger berichtet, dass aufgrund einer EU-Richtlinie ab dem Jahr 2021 nur noch Niedrigenergiegebäude gebaut werden dürfen. Für öffentliche Gebäude gilt diese Regelung bereits ab 2019. Diese Gebäude klassifizieren sich dadurch, dass sie sehr wenig Energie benötigen und diese durch erneuerbare Energien größtenteils selbst erwirtschaften. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert in diesem Fall die Erstellung von Gesamtkonzepten im Rahmen der Stadtentwicklung und der Bauleitplanung. Er frage sich, wie die städtische Stadtentwicklung und die Bauleitplanung die EU-Richtlinie und die Position des Dt. Städte- und Gemeindebundes umsetze.

Bürgermeister Schmelzle schlägt eine Beratung im Fachausschuss vor.

zu 7 Gästebeitragssatzung
a) Neufassung einer Gästebeitragssatzung
b) Kalkulation 2018
c) Abrechnung 2015
0339/2017/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Armin Korok abgestimmt.

I. Abrechnung des Kurbeitrages/Fremdenverkehrsbeitrages 2015

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung im Dezember 2016 beschlossen, dass die Abrechnung des Kurbeitrages 2015 gemeinsam mit der Abrechnung des Fremdenverkehrsbeitrages 2015 im Jahr 2017 vorgelegt wird.

Die gemeinsame Abrechnung des Kurbeitrages/Fremdenverkehrsbeitrages für das Jahr 2015 ergibt bei der Finanzierung der Kureinrichtungen eine Unterdeckung in Höhe von **-100.962,50 €**.

Dieser Fehlbetrag wird zwecks Deckung in die Kalkulation des Tourismusbeitrages für das Jahr 2018 vorgetragen.

II. Satzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) umfassend geändert.

Die Ermächtigungsgrundlage (§ 10 NKAG) wurde geändert. Die bisherige Überschrift „Kurbeiträge“ wurde in „Gästebeiträge“ geändert. Die bekannten Begrifflichkeiten „Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag, Fremdenverkehrswerbung“ wurden durch „Gästebeitrag, Tourismusbeitrag, Tourismuswerbung“ ersetzt.

Die wichtigste Änderung des Beitragsrechts besteht darin, dass jetzt auch sonstige Tourismusgemeinden - ohne selbst über eine touristische Anerkennung (z.B. als Nordseeheilbad) zu verfügen - Gästebeiträge und Tourismusbeiträge erheben dürfen. Die für die Stadt Norden wichtigste materiellrechtliche Änderung ist in § 10 Absatz 1 Ziffer 3 NKAG formuliert, wonach für die beitragspflichtigen Personen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in den umlagefähigen Aufwendungen einbezogen werden dürfen.

Neu aufgenommen in die Gästebeitragssatzung wurde die Regelung aus § 10 Abs. 1 Ziffer 3 NKAG, wonach den beitragspflichtigen Personen die Möglichkeit eingeräumt werden darf, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines übergemeindlichen Verkehrsverbundes angeboten werden.

Die Neufassung der Gästebeitragssatzung (bisher Kurbeitragssatzung) ist in der Anlage beigelegt.

III. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2018

Kalkulatorischer Allgemeinanteil:

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Kureinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Kureinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. Aufgrund von Veränderungen in der Vorhaltung von Kureinrichtungen, insbesondere seit Schließung des Freibades im September 2014, verringern sich der Umfang der vorgehaltenen Kureinrichtungen und der dadurch gebotene Vorteil für die Einwohner. Des Weiteren stehen steigende Gästezahlen stagnierenden Einwohnerzahlen gegenüber, so dass sich der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen erhöht und der Nutzungsanteil der Einwohner weiter verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungskurbeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Kurbeitragsrecht

/Fremdenverkehrsbeitragsrecht mittlerweile dahingehend fortentwickelt, dass jetzt in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Bisher wurden die einzelnen Kalkulationen für den Kurbeitrag und für den Fremdenverkehrsbeitrag in der Stadt Norden regelmäßig mit hohen Unterdeckungen kalkuliert. Entsprechend verzeichneten die Abrechnungen regelmäßig hohe Unterdeckungen. Bei Betrachtung der Abrechnungen für die Jahre 2003 bis 2012 ist festzustellen, dass die Unterdeckungen in diesen zehn Jahren sich beim Kurbeitrag auf insgesamt 2.912.376 € und beim Fremdenverkehrsbeitrag auf insgesamt 2.147.778 € beliefen. Durchschnittlich betragen die Unterdeckungen aus dem Kurbeitrag und dem Fremdenverkehrsbeitrag in diesem Zeitraum jährlich 508.237 €, die in den Folgejahren nicht ausgeglichen worden sind.

Die Verwaltung und Kurdirektor Korok möchten diese Art der Kalkulationen mit hohen Unterdeckungen beenden und den Gästebeitrag/Tourismusbeitrag künftig auskömmlich kalkulieren, so dass nur mit geringen Unterdeckungen aus dem Gästebeitrag/Tourismusbeitrag gerechnet wird.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, sollen künftig regelmäßig umgesetzt werden.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) für die Finanzierung der Kureinrichtungen ausgewiesen wird.

Erstmals werden die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen 2018 nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen für das Jahr 2018.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2018 **die Gästebeiträge** (vormals Kurbeiträge) in der bisherigen Höhe erhoben werden.

Auch die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 15 Jahre können wie bisher beibehalten werden. Die Verwaltung und Kurdirektor Armin Korok weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Befreiungen um **freiwillige Leistungen** handelt, wodurch sich die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern.

Geplant ab dem Jahr 2018 ist, dass die Gäste, die über eine persönliche Nordsee-Service-Card verfügen, künftig die Möglichkeit haben, die Weser-Ems-Buslinie 412 „Norddeich-Norden-Norddeich“ **kostenlos zu nutzen**. Diese Neuregelung soll die bisherige „1-Euro-Regelung“ für diese Fahrstrecken für Nordsee-Service-Card-Inhaber ablösen.

Die Kalkulation für das Jahr 2018 lässt **beim Tourismusbeitrag** eine Anhebung des Beitragssatzes zu.

Nach der vorliegenden Kalkulation ist es zulässig, den Beitragssatz beim Tourismusbeitrag auf maximal 6,08 Prozent anzuheben.

Die vorgetragene Unterdeckung aus der Abrechnung 2015 in Höhe von **-100.962,50 €** wäre entweder durch eine Erhöhung des Gästebeitrages, eine Erhöhung des Tourismusbeitrages, oder eine anteilige Anpassung aus beiden Abgabearten in den nächsten drei Jahren auszugleichen.

Die im Jahr 2012 durchgeführte Erhöhung des Kurbeitrages führte zu Mehreinnahmen in Höhe von 855.457,00 € (+ 47,28 % - Vergleich zum Jahr 2011).

Ein Ratsbeschluss vom 16.03.1999, der aus Wettbewerbsgründen der Betriebe, den Beitragssatz beim Fremdenverkehrsbeitrag auf 4,75 % festlegte, obwohl in den Folgejahren bis heute regelmäßig höhere Beitragssätze hätten erhoben werden dürfen, soll nach nunmehr 20 Jahren nicht wieder angewendet werden.

Die Unterdeckung aus dem Jahr 2015 wird daher in die Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2018 vorgetragen.

Schließlich hat der Tourismus in Deutschland, der in der wirtschaftlichen Bedeutung mittlerweile auf Platz drei hinter der Automobil- und Elektronikindustrie liegt, in den vergangenen Jahren eine große Wertschöpfung für die unmittelbar und mittelbar beschäftigten Menschen in Deutschland ergeben. **So sind die Übernachtungszahlen in Norden-Norddeich in den letzten 10 Jahren (2006-2016) um 48,9 Prozent gestiegen.** Die Verwaltung hält nach vielen Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes von 4,75 Prozent jetzt eine Anhebung des Beitragssatzes für gerechtfertigt, da neben dem Gast vor allem die klassischen Tourismusbetriebe (z.B. Beherbergungsbetriebe, Gastronomie etc.) von dem durch den Tourismus generierten Umsatz profitieren. Auch tourismusrelevante Dienstleistungsunternehmen (z.B. Verkehrsbetriebe, Ausflugsschiffahrt usw.) und andere Branchen (z.B. Einzelhandel) profitieren von den Übernachtungs- und Tagesgästen. Des Weiteren profitieren auch die Branchen der zweiten Umsatzstufe (z.B. Handwerk, Gesundheitswirtschaft, Kreditwirtschaft, Werbebranche) vom touristischen Umsatz.

Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung des Beitragssatzes beim Tourismusbeitrag um 1%-Punkt vor. Der daraus kalkulierte Mehrertrag aus dem Tourismusbeitrag beläuft sich dann auf 137.660,42 € (+ 21,05 %).

Der Mehrertrag soll vor allem der Sicherstellung von qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen touristischen Einrichtungen dienen.

Im Vergleich mit anderen Tourismusgemeinden liegt der neue Beitragssatz (5,75 %) unterhalb der Beitragssätze anderer bekannter Tourismusgemeinden (Dornum 5,91 %, Varel 6,3 %, Clusthal-Zellerfeld 9,86 %, Wittmund 11 %)

Die Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2018 ergibt mit dem neuen Beitragssatz noch eine Unterdeckung in Höhe von **-45.443,66 €**, die entsprechend vorzutragen und in den Folgejahren 2019 bzw. 2020 auszugleichen ist.

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2018 ist gem. §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Red. Hinweis: Die Wortbeiträge gelten für diesen wie auch für den Tagesordnungspunkt 8 (Tourismusbeitragssatzung (0340/2017/1.1)).

Beigeordneter Feldmann erklärt, dass der Tourismusbeitrag um 21,05 % angehoben werden soll. Alle Norder Betriebe seien von der Gebührenerhöhung betroffen. Im Gegenzuge gebe es in

den letzten 10 Jahren keine Verbesserung im touristischen Bereich. Erst nach Fertigstellung der Wasserkante sei eine Erhöhung möglich. Man lehne daher die Erhöhung zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Ratsherr Fischer-Joost bittet, bei der Aufstellung eines Nahverkehrsplanes durch den Landkreis Aurich für den Bereich Stadt Norden einen Arbeitskreis mit Vertretern des Rates, dem Radverkehrsbeauftragten sowie Vertretern aus dem Senioren- und Behindertenbeirat einzuberufen. Auf Nachfrage des Vorsitzenden wird dieser Wunsch als Protokollnotiz festgehalten.

Beigeordneter Sikken erklärt, dass die moderate Anhebung vertretbar sei. Man stimme daher der Erhöhung zu.

Stadtammann Wilberts erläutert die Sach- und Rechtslage. Er nennt einige Beispiele für die moderate Erhöhung des Tourismusbeitrages.

Erster Stadtrat Eilers ergänzt, dass sich die touristische Infrastruktur seit der letzten Anpassung zum Beispiel durch das Ocean Wave und den Ausbau der sonstigen Infrastruktur, die 2010 zur Anerkennung als Nordseeheilbad führte, erheblich erhöht habe.

Der Rat beschließt:

1. **Der Kurbeitragsabrechnung für das Jahr 2015 wird zugestimmt.**
2. **Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Norden (Gästebeitragsatzung) vom 07.12.2017 wird beschlossen.**
3. **Der Gästebeitragskalkulation für das Jahr 2018 wird zugestimmt.**
4. **Die Unterdeckung aus der Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2018 in Höhe von -45.443,66 € sind vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2019 bzw. 2020 auszugleichen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	4
	Enthaltungen:	1

Protokollnotiz:

Die Verwaltung wird gebeten, bei der Aufstellung eines Nahverkehrsplanes durch den Landkreis Aurich für den Bereich Stadt Norden einen Arbeitskreis mit Vertretern des Rates, dem Radverkehrsbeauftragten sowie Vertretern aus dem Senioren- und Behindertenbeirat einzuberufen.

zu 8

Tourismusbeitragssatzung

a) Neufassung einer Tourismusbeitragssatzung

b) Kalkulation 2018

c) Abrechnung 2015

0340/2017/1.1

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Armin Korok abgestimmt.

IV. Abrechnung des Kurbeitrages/Fremdenverkehrsbeitrages 2015

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung im Dezember 2016 beschlossen, dass die Ab-

rechnung des Kurbeitrages 2015 gemeinsam mit der Abrechnung des Fremdenverkehrsbeitrages 2015 im Jahr 2017 vorgelegt wird.

Die gemeinsame Abrechnung des Kurbeitrages/Fremdenverkehrsbeitrages für das Jahr 2015 ergibt bei der Finanzierung der Kureinrichtungen eine Unterdeckung in Höhe von **-100.962,50 €**.

Dieser Fehlbetrag wird zwecks Deckung in die Kalkulation des Tourismusbeitrages für das Jahr 2018 vorgetragen.

V. Satzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) umfassend geändert.

Die Ermächtigungsgrundlage (§ 9 NKAG) wurde geändert. Die bisherige Überschrift „Fremdenverkehrsbeiträge“ wurde in „Tourismusbeiträge“ geändert. Die bekannten Begrifflichkeiten „Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag, Fremdenverkehrswerbung“ wurden durch „Gästebeitrag, Tourismusbeitrag, Tourismuswerbung“ ersetzt.

Die wichtigste Änderung des Beitragsrechts besteht darin, dass jetzt auch sonstige Tourismusgemeinden - ohne selbst über eine touristische Anerkennung (z.B. als Nordseeheilbad) zu verfügen - Gästebeiträge und Tourismusbeiträge erheben dürfen.

Neu ist die Regelung „§ 9 Absatz 6 Satz 3 NKAG“, soweit ein Beitrag für die Förderung des Tourismus erhoben wird, dass die Satzung einen Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit) bestimmen muss, dessen Höhe 10 vom Hundert betragen soll.

Die Neufassung der Tourismusbeitragssatzung (bisher Fremdenverkehrsbeitragssatzung) ist in der Anlage beigefügt.

VI. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2018

Kalkulatorischer Allgemeinanteil:

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Kureinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Kureinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. Aufgrund von Veränderungen in der Vorhaltung von Kureinrichtungen, insbesondere seit Schließung des Freibades im September 2014, verringern sich der Umfang der vorgehaltenen Kureinrichtungen und der dadurch gebotene Vorteil für die Einwohner. Des Weiteren stehen steigende Gästezahlen stagnierenden Einwohnerzahlen gegenüber, so dass sich der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen erhöht und der Nutzungsanteil der Einwohner weiter verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungskurbeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Kurbeitragsrecht /Fremdenverkehrsbeitragsrecht mittlerweile dahingehend fortentwickelt, dass jetzt in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die

Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Bisher wurden die einzelnen Kalkulationen für den Kurbeitrag und für den Fremdenverkehrsbeitrag in der Stadt Norden regelmäßig mit hohen Unterdeckungen kalkuliert. Entsprechend verzeichneten die Abrechnungen regelmäßig hohe Unterdeckungen. Bei Betrachtung der Abrechnungen für die Jahre 2003 bis 2012 ist festzustellen, dass die Unterdeckungen in diesen zehn Jahren sich beim Kurbeitrag auf insgesamt 2.912.376 € und beim Fremdenverkehrsbeitrag auf insgesamt 2.147.778 € beliefen. Durchschnittlich betragen die Unterdeckungen aus dem Kurbeitrag und dem Fremdenverkehrsbeitrag in diesem Zeitraum jährlich 508.237 €, die in den Folgejahren nicht ausgeglichen worden sind.

Die Verwaltung und Kurdirektor Korok möchten diese Art der Kalkulationen mit hohen Unterdeckungen beenden und den Gästebeitrag/Tourismusbeitrag künftig auskömmlich kalkulieren, so dass nur mit geringen Unterdeckungen aus dem Gästebeitrag/Tourismusbeitrag gerechnet wird.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, sollen künftig regelmäßig umgesetzt werden.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) für die Finanzierung der Kureinrichtungen ausgewiesen wird.

Erstmals werden die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen 2018 nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen für das Jahr 2018.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2018 **die Gästebeiträge** (vormals Kurbeiträge) in der bisherigen Höhe erhoben werden.

Auch die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 15 Jahre können wie bisher beibehalten werden. Die Verwaltung und Kurdirektor Armin Korok weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Befreiungen um **freiwillige Leistungen** handelt, wodurch sich die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern.

Geplant ab dem Jahr 2018 ist, dass die Gäste, die über eine persönliche Nordsee-Service-Card verfügen, künftig die Möglichkeit haben, die Weser-Ems-Buslinie 412 „Norddeich-Norden-Norddeich“ **kostenlos zu nutzen**. Diese Neuregelung soll die bisherige „1-Euro-Regelung“ für diese Fahrstrecken für Nordsee-Service-Card-Inhaber ablösen.

Die Kalkulation für das Jahr 2018 lässt **beim Tourismusbeitrag** eine Anhebung des Beitragssatzes zu.

Nach der vorliegenden Kalkulation ist es zulässig, den Beitragssatz beim Tourismusbeitrag auf maximal 6,08 Prozent anzuheben.

Die vorgetragene Unterdeckung aus der Abrechnung 2015 in Höhe von **-100.962,50 €** wäre

entweder durch eine Erhöhung des Gästebeitrages, eine Erhöhung des Tourismusbeitrages, oder eine anteilige Anpassung aus beiden Abgabearten in den nächsten drei Jahren auszugleichen.

Die im Jahr 2012 durchgeführte Erhöhung des Kurbeitrages führte zu Mehreinnahmen in Höhe von 855.457,00 € (+ 47,28 % - Vergleich zum Jahr 2011).

Ein Ratsbeschluss vom 16.03.1999, der aus Wettbewerbsgründen der Betriebe, den Beitragssatz beim Fremdenverkehrsbeitrag auf 4,75 % festlegte, obwohl in den Folgejahren bis heute regelmäßig höhere Beitragssätze hätten erhoben werden dürfen, soll nach nunmehr 20 Jahren nicht mehr angewendet werden.

Die Unterdeckung aus dem Jahr 2015 wird daher in die Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2018 vorgetragen.

Schließlich hat der Tourismus in Deutschland, der in der wirtschaftlichen Bedeutung mittlerweile auf Platz drei hinter der Automobil- und Elektronikindustrie liegt, in den vergangenen Jahren eine große Wertschöpfung für die unmittelbar und mittelbar beschäftigten Menschen in Deutschland ergeben. **So sind die Übernachtungszahlen in Norden-Norddeich in den letzten 10 Jahren (2006-2016) um 48,9 Prozent gestiegen.** Die Verwaltung hält nach vielen Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes von 4,75 Prozent jetzt eine Anhebung des Beitragssatzes für gerechtfertigt, da neben dem Gast vor allem die klassischen Tourismusbetriebe (z.B. Beherbergungsbetriebe, Gastronomie etc.) von dem durch den Tourismus generierten Umsatz profitieren. Auch tourismusrelevante Dienstleistungsunternehmen (z.B. Verkehrsbetriebe, Ausflugschifffahrt usw.) und andere Branchen (z.B. Einzelhandel) profitieren von den Übernachtungs- und Tagesgästen. Des Weiteren profitieren auch die Branchen der zweiten Umsatzstufe (z.B. Handwerk, Gesundheitswirtschaft, Kreditwirtschaft, Werbebranche) vom touristischen Umsatz.

Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung des Beitragssatzes beim Tourismusbeitrag um 1%-Punkt vor. Der daraus kalkulierte Mehrertrag aus dem Tourismusbeitrag beläuft sich dann auf 137.660,42 € (+ 21,05 %).

Der Mehrertrag soll vor allem der Sicherstellung von qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen touristischen Einrichtungen dienen.

Im Vergleich mit anderen Tourismusgemeinden liegt der neue Beitragssatz (5,75 %) unterhalb der Beitragssätze anderer bekannter Tourismusgemeinden (Dornum 5,91 %, Varel 6,3 %, Clusthal-Zellerfeld 9,86 %, Wittmund 11 %)

Die Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2018 ergibt mit dem neuen Beitragssatz noch eine Unterdeckung in Höhe von **-45.443,66 €**, die entsprechend vorzutragen und in den Folgejahren 2019 bzw. 2020 auszugleichen ist.

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2018 ist gem. §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Siehe Wortbeiträge zum Tagesordnungspunkt 7 (0339/2017/1.1).

Der Rat beschließt:

- 1. Der Fremdenverkehrsbeitragsabrechnung für das Jahr 2015 wird zugestimmt.**

2. Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Norden (Tourismusbeitragsatzung) vom 07.12.2017 wird beschlossen.
3. Der Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2018 wird zugestimmt.
4. Die Unterdeckung aus der Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2018 in Höhe von -45.443,66 € sind vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2019 bzw. 2020 auszugleichen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	4
	Enthaltungen:	1

Protokollnotiz:

Die Verwaltung wird gebeten, bei der Aufstellung eines Nahverkehrsplanes durch den Landkreis Aurich für den Bereich Stadt Norden einen Arbeitskreis mit Vertretern des Rates, dem Radverkehrsbeauftragten sowie Vertretern aus dem Senioren- und Behindertenbeirat einzuberufen.

zu 9

**Abschaffung bzw. Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung
Antrag der FDP vom 22.03.2017 (Abschaffung) und Antrag der SPD vom 13.03.2017 (Änderung)
0169/2017/3.3/1**

Sach- und Rechtslage:

1. Zum Antrag der FDP auf Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung

Die Kommunen können zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen eine Straßenausbaubeitragsatzung erlassen. Diese Straßenausbaubeitragsatzung wurde in der Stadt Norden nachweislich erstmalig bereits am 1. April 1912 erlassen.

Zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung verbleibt der Stadt Norden nur ein sehr eng begrenzter Ermessensspielraum, der ein Absehen von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nur unter atypischen Umständen und bei Einhaltung der kommunalrechtlichen Haushalts- und Einnahmebeschaffungsgrundsätze und der darin festgelegten Rangfolge kommunaler Einnahmen aus Leistungsentgelten vor Steuern und Krediten erlaubt. Bei Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung bestünde die Gefahr, dass der Landkreis Aurich den Haushalt nicht genehmigt.

Die in dem Antrag angeführten Gründe, dass die Grundstückseigentümer keine Mitwirkungsrechte und Entscheidungsgründe an den Ausbaumaßnahmen haben, entbehren jeglicher Grundlage. Beispielhaft **für** die Beteiligung der Grundstückseigentümer bei den Ausbaumaßnahmen und der Wahl einer Ausbauvariante sind in den letzten Jahren der Siedlungsweg, die Weberslohne und die Nordseestraße zu nennen. Hier wurden die Ausbauvarianten von den Grundstückseigentümern selbst gewählt, obwohl die Stadt Norden zu einer Beteiligung nicht verpflichtet ist.

2. Zum Antrag der SPD auf Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung (Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge)

Der Vorteil der Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen wird durch die jährliche geringere Belastung der einzelnen Grundstückseigentümer zunächst sehr positiv dargestellt.

In der Stadt Norden werden seit Jahrzehnten einmalige Straßenausbaubeiträge erhoben und diese Form der Erhebung sollte hier auch weiter beibehalten werden, da in der Erhebung der wiederkehrenden Beiträge nachfolgend aufgeführte Nachteile gesehen werden.

- Die Beitragslast wird gestreckt und erfahrungsgemäß wird sich zusammengerechnet über mehrere Jahre ein **höherer Betrag** ergeben.
- Der Verwaltungsaufwand zunächst zur Festlegung der Abrechnungsgebiete, Erfassung der jeweiligen Grundstückseigentümer der Gebiete und anschließenden jährlichen umfangreichen Berechnungen ist sehr hoch und müsste durch **zusätzliches Personal** abgedeckt werden. **Vor einer möglichen Einführung der wiederkehrenden Beiträge müsste durch einen Externen geprüft werden, ob in der Stadt Norden überhaupt Gebiete, die hierfür zwingend erforderlich sind, gebildet werden können.**
- Durch eine Festlegung von Abrechnungsgebieten z. B. durch Ortsteile, würden alle Grundstückseigentümer dieses Gebietes zu gleich hohen Beiträgen herangezogen. Dagegen erfolgt durch die Erhebung von einmaligen Beiträgen ein Vorteilsausgleich anhand des Verkehrsaufkommens in der abzurechnenden Straße. Dieser klar definierte, zwingend nachzuweisende konkrete Vorteil fehlt bei wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen und birgt hohe Risiken für Rechtsunsicherheiten im Klageverfahren. Derzeit beläuft sich der Anliegeranteil auf 20 bis 80 %, **bei den wiederkehrenden Beiträgen beläuft sich der Anliegeranteil grundsätzlich für alle Straßen ohne Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens immer auf 80 %!**
- Der Ausbau von vielen Straßen in einem Abrechnungsgebiet würde auch die Erhebung von vielen wiederkehrenden Beiträgen nach sich ziehen. In diesem Gebiet zahlen alle Anlieger, auch wenn „ihre“ Straße vielleicht nie ausgebaut wird.
- Anwohner von klassifizierten Straßen würden über wiederkehrende Beiträge voll beitragspflichtig werden (was sie derzeit nicht sind für die nicht in der Straßenbaulast der Stadt stehenden Anlagen).
- Sobald die Grundstückseigentümer wiederkehrende Beiträge zahlen würden, hätten sie jährlich die Möglichkeit gegen diese Bescheide Klage zu erheben. Bei einer Abrechnung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen sprechen wir in einer Straße von ca. 20 bis 100 Beitragsbescheiden und bei wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen von ca. mehreren Hundert Beitragsbescheiden pro Gebiet. Der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand würde darüber hinaus auch Gerichte und Anwälte beschäftigen. Folglich würde die ein oder andere Straßensanierung unter Umständen auf der Strecke bleiben.
- Die Grundstückseigentümer würden den Straßenausbau „ihrer“ Straße verstärkt fordern, sobald sie in ihrem Gebiet bereits über mehrere Jahre wiederkehrende Beiträge zahlen würden.

- Die Grundstückseigentümer der Erschließungsgebiete würden zwar zunächst für einen gewissen Zeitraum von z. B. 15 Jahren von der Erhebung der wiederkehrenden Beiträge befreit werden, aber dann bereits den Ausbau der seit mehreren Jahren abgängigen Straßen in ihrem Gebiet mitfinanzieren, obwohl sie vielleicht noch weitere 20 Jahre auf den Ausbau „ihrer“ Straße warten müssten.
- Die **wiederkehrenden Beiträge sind nicht im Außenbereich** anwendbar. Hier wären weiterhin einmalige Straßenausbaubeiträge zu erheben.
- Erfahrungsgemäß rechtfertigt sich der Aufwand der Einführung der wiederkehrenden Beiträge nicht bei dem Ausbau von jährlich einer Straße in der Stadt.
- In anderen Bundesländern, in denen die wiederkehrenden Beiträge schon eingeführt wurden und die topographische Lage die Einteilung in Gebiete wesentlich leichter macht, wird durch die Rechtsprechung deutlich, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts etliche Schwierigkeiten unberücksichtigt lässt, unter anderem, dass der konkret-individuelle Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück nicht definiert werden kann.

In der Fortbildung Lüneburger Beitragsforum im März dieses Jahres wurde unter anderem von den Referenten Prof. Dr. Marcus Arndt, Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus und Dr. J. Christian von Waldthausen von der Einführung der wiederkehrenden Beiträge abgeraten.

Sofern noch weitere Auskünfte zum umfangreichen Thema wiederkehrende Beiträge gewünscht werden, wird empfohlen, dies durch Herrn Dr. J. Christian von Waldthausen der Kanzlei Prof. Versteyl Hannover oder Herrn Stephan Klein der Kanzlei Dr. Klausling & Klein Hannover in der Ratssitzung vortragen zu lassen.

Zur Finanzierung der Beiträge für die Grundstückseigentümer:

Eine Alternative wäre die Einführung einer Regelung wie § 8 (9) KAG S-H, die den Kommunen die Möglichkeit einräumt eine Ratenzahlung über 10 Jahre mit „angemessener“ Verzinsung zu vereinbaren. Dies würde tatsächlich eine echte Wahl zwischen den beiden Finanzierungsinstrumenten (einmalige und/oder wiederkehrende Beiträge) eröffnen. Hiervon ist in dem Gesetzentwurf vom 22.03.2016 für das NKAG leider kein Gebrauch gemacht worden.

Die Möglichkeit der Stundung (Eintragung im Grundbuch) oder Ratenzahlung steht den Grundstückseigentümern bei nachgewiesenen geringen Einkünften jederzeit offen.

Ergänzung:

Laut Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 07.06.2017 ist vor Entscheidung über die Anträge der FDP und SPD der Rat über das Thema wiederkehrende Beiträge ausführlich zu informieren.

Für diesen Vortrag konnte inzwischen Herr Rechtsanwalt Klein beauftragt werden. Durch seine Erfahrung aus der Rechtsanwendungspraxis aus über 300 gerichtlichen Verfahren kann die Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen mit wiederkehrenden Beiträgen praktisch dargelegt werden.

Es wird empfohlen, den eingangs formulierten Beschluss 1 in der heutigen Sitzung zur Kenntnis zu nehmen.

Es wird empfohlen, den eingangs formulierten Beschluss 2 zu fassen.

Beigeordnete van Gerpen erklärt, dass die SPD-Fraktion ihren Antrag im Verwaltungsausschuss zurückgezogen habe. Man habe in der letzten Ratssitzung einen guten Vortrag von Herrn Rechtsanwalt Klein erhalten. Man sei zwar mit der jetzigen Situation nicht zufrieden, dennoch gebe es derzeit keine bessere Lösung. Auch der Antrag der FDP sei nicht tragbar, weil man gegen eine Erhöhung der Grundsteuer sei. Es sei zu hoffen, dass es in den nächsten Jahren zu einer Ausreifung auf landesgesetzlicher Ebene kommen werde.

Beigeordneter Sikken hält es für ein Novum, dass die FDP für Steuererhöhungen sei. Die Grundsteuer gehe dabei zu großen Teilen an den Landkreis durch die Kreisumlage. Er wünsche sich, dass die FDP ihren Antrag zurückziehe.

Beigeordneter Feldmann erklärt, dass die FDP-Fraktion ihren Antrag aufrechterhalte. Der Vortrag von Herrn Klein habe gezeigt, dass die Beitragserhebung über die Steuern der beste und gerechteste Vorschlag sei. Sämtliche Straßen würden durch die Allgemeinheit gezahlt. Zudem werde das ganze Gemeindegebiet berücksichtigt. Es sei eine kleine Mehrbelastung für die Bürger. Bei der Berechnung der Kreisumlage seien nicht nur die Steuern, sondern auch die Schlüsselzuweisungen zu berücksichtigen.

Ratsherr Gronewold spricht sich für die Anwendung der bisherigen Straßenausbaubeitragssatzung aus.

Ratsherr Tjaden betritt die Sitzung.

Beigeordnete Albers spricht sich ebenfalls für den Erhalt der bisherigen Satzung aus. Eine Steuererhöhung sei zwar gut. Es sei aber zu befürchten, dass die Mehreinnahmen nicht immer dem Straßenbau zugeordnet werden. Sie begrüßt die Regelung, wonach in Härtefälle der Beitrag gestundet werden könne.

Beigeordneter Sikken regt eine zinslose Stundungsmöglichkeit in Härtefällen an. Er bittet die Verwaltung die Bürger auf die Stundungsmöglichkeit hinzuweisen.

Der Rat beschließt:

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Norden wird außer Kraft gesetzt und die durch das Nds. Kommunalabgabengesetz (§ 6 NKAG) gegebene Möglichkeit zur Beitragserhebung wird nicht in Anspruch genommen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	4
	Nein-Stimmen:	29
	Enthaltungen:	0

zu 10 **Straßenreinigung der Stadt Norden;
Änderung der Straßenreinigungssatzung und -verordnung sowie Aufhebung der Straßenreini-
gungsgebührensatzung
0378/2017/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Norden muss die Straßenreinigung im Stadtgebiet zum 01.01.2018 neu regeln und die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze fast vollständig auf die Anlieger übertragen.

Mit einem Urteil vom Anfang des Jahres hat das OVG Lüneburg die Straßenreinigungsgebührensatzung der niedersächsischen Stadt Barsinghausen für nicht rechtmäßig erklärt. Dieses Grundsatzurteil betrifft alle Kommunen in Niedersachsen, die in der Abrechnung der Straßenreinigung den „Frontmetermaßstab“ verwenden und führt dazu, dass auch die Stadt Norden keine rechtsgültige Straßenreinigungsgebührensatzung mehr hat.

Im Wesentlichen geht es darum, dass die Gebührenlasten gerecht auf die direkt an die gereinigte Straße anliegenden Grundstücke **und** auf alle Hinterliegergrundstücke zu verteilen sind. Bisher wurden etwa solche Grundstücke, die nur durch eine schmale Zufahrt an der Straße angrenzen (z.B. sog. Hammergrundstücke, aber auch Eckgrundstücke an Wendeplätzen o.ä.) auch nur für diese wenigen Meter entsprechend gering veranlagt. Diese Gebühr nur nach den tatsächlich angrenzenden Frontmetern, so das OVG Lüneburg, widerspricht jedoch dem Gleichheitsgrundsatz, so dass auch die Grundstücksgrenzen hätten einberechnet werden müssen, die zwar nicht angrenzen, der Straße aber bis zu einem Winkel von 45 Grad zugewandt sind.

Der Gebührenmaßstab in der Satzung muss sicherstellen, dass die Eigentümer aller Grundstücke, von denen die Straßenreinigung tatsächlich in Anspruch genommen wird, entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme und dem Gleichheitsgrundsatz veranlagt werden. Gerade beim Frontmetermaßstab bedarf dies einer umfassenden Bewertung der im jeweiligen Reinigungsgebiet gegebenen Verhältnisse und einer darauf bezogenen differenzierten Maßstabregelung. Alle vorhandenen Konstellationen hinsichtlich der Grundstückszuschnitte sind in der Satzung abzubilden. Im Hinblick auf die Schwächen und Mängel des überwiegend genutzten Frontmetermaßstabs wird daher vermehrt auf andere grundstücksbezogene Maßstäbe verwiesen. Zulässig wären hier ein Flächenmaßstab (Größe des durch eine gereinigte öffentliche Straße erschlossenen Grundstücks) sowie ein Quadratwurzelmaßstab (Maßstab ist die aus der Grundstückgröße gebildete Quadratwurzel).

Aufgrund der neuen Rechtslage und die damit einhergehenden umfassenden Auswirkungen für die Kommunen hat der Niedersächsische Städtetag im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter anwaltlicher Begleitung inzwischen Straßenreinigungsgebühren-Mustersatzungen erstellt. Hierbei werden alle zulässigen Maßstäbe berücksichtigt. Diese Mustersatzungen liegen der Stadtverwaltung seit Ende September vor.

Es ist festzustellen, dass die Datenerhebung zur Erstellung einer rechtssicheren Gebührensatzung der Stadt viel Arbeit machen wird – und zwar unabhängig davon, welchen Gebührenmaßstab man schließlich wählt. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass bei der Erhebung von Gebühren vom bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriff auszugehen ist (= Buchgrundstück: der Teil der Erdoberfläche, der auf einem gesonderten Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke eingetragen ist). Somit ist für eine immense Zahl von verschiedenen Buchgrundstücken einzeln zu bewerten, ob und wie diese in die Gebührenveranlagung einzubeziehen sind.

Der zeitliche Aufwand und die Kosten für die Erfassung der erforderlichen Daten hängen von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter, ob vollständig oder nur stundenweise, die Anzahl der zu erfassenden Grundstücke (gereinigte Straßen) usw. Auch könnte über eine externe (Teil-)Vergabe nachgedacht werden. Dabei wäre allerdings der Aufwand für die Bereitstellung der erforderlichen Liegenschaftsdaten durch die eigene Verwaltung oder durch die Kataster- und Liegenschaftsverwaltung zu berücksichtigen. Gegenwärtig wird von einem Zeitaufwand von 1-2 Jahren bis zum Abschluss des Verfahrens aus-

gegangen.

Da die Stadt Norden ab dem kommenden Jahr nicht mehr über eine rechtsgültige Straßenreinigungsgebührensatzung verfügt, sieht die Verwaltung keine andere Möglichkeit, als die Straßenreinigung innerhalb der geschlossenen Ortslage neu aufzustellen. Nach § 52 (4) Nds. Straßengesetz können die Gemeinden durch Satzung die Straßenreinigungspflichten ganz oder zum Teil den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegen. Dies gilt nicht für das Bereithalten und Leeren der Straßenpapierkörbe.

Es wird vorgeschlagen, von der Möglichkeit der vollständigen Übertragung Gebrauch zu machen. Lediglich die Reinigung der Fahrbahnen von verkehrsreichen Straßen, besonders der Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen, ist aufgrund der Verkehrsverhältnisse für die Anlieger unzumutbar und kann daher nicht übertragen werden. Straßenreinigungsgebühren werden nach der Übertragung nicht mehr erhoben.

Die Übertragung der kompletten Reinigungspflichten auf die Anlieger wird bei zahlreichen niedersächsischen Kommunen praktiziert, im näheren Umfeld z.B. von den Gemeinden und Städten Hage, Marienhefe, Esens, Wittmund und Wiesmoor.

Die entsprechenden Änderungen der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung sind in der Anlage angefügt. Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zum 01.01.2018 aufgehoben.

Fachdienstleiter Kumstel erläutert die Sach- und Rechtslage. Die Änderung der Straßenreinigungssatzung habe keine Auswirkungen auf den Winterdienst.

Beigeordnete Albers möchte wissen, ob die Satzung rechtswidrig sei.

Fachdienstleiter Kumstel und Erster Stadtrat Eilers erklären, dass die Satzung nicht rechtssicher sei und die Verwaltung daher keine Beiträge erheben dürfe.

Der Rat beschließt:

- 1) Ab dem Jahr 2018 werden aufgrund der neueren Rechtsprechung keine Straßenreinigungsgebühren erhoben. Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird aufgehoben.**
- 2) Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Norden über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung vom 23.11.2017 wird beschlossen.**
- 3) Die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsverordnung) in der Fassung vom 23.11.2017 wird beschlossen.**
- 4) Die Verwaltung wird der Politik nach Abschluss der Grundlagenermittlung eine angepasste Straßenreinigungssatzung, -verordnung und Straßenreinigungsgebührensatzung erneut zur Entscheidung vorlegen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	2
	Enthaltungen:	2

**zu 11 Kalkulation der Schmutz- und Regenwassergebühren für 2018
0320/2017/TDN**

Sach- und Rechtslage:

Die Abwassergebühren betragen z.Zt. für

Schmutzwasser 2,44 € / m³ Frischwasserverbrauch und für
Niederschlagswasser 0,27 € / m² bebaute und befestigte Fläche.

Die Kostenrechnung für das Jahr 2016 und die Gebührekalkulation für das Jahr 2018 wurden erstellt. Eine Gebührenanpassung ist demnach noch nicht erforderlich.

Der Rat beschließt:

Die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	33
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 12 Städtebaulicher Denkmalschutz; Sanierungsgebiet "Historischer Marktplatz; Wirtschaftsplan für 2018
0341/2017/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Sanierungsträger BauBeCon Sanierungsträger GmbH hat für das Jahr 2018 einen Wirtschaftsplan vorgelegt, den die Verwaltung dem Rat der Stadt Norden zum Beschluss empfiehlt.

Als verbindliche Einnahmen (einschl. Anteile der Stadt) stehen auf Grund der Zuwendungsbescheide bis einschließlich dem Jahr 2017 rd. 702 tsd. € zur Verfügung. Mit den erwarteten Einnahmen für das Jahr 2018 werden voraussichtlich rd. 747 tsd. € zur Verfügung stehen. Dem gegenüber stehen geplante Ausgaben in 2018 von rd. 733 tsd. €.

Schwerpunkte der Sanierungsmaßnahmen sollen im Jahr 2018 die Förderung von privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie die Umgestaltung der Freiflächen Am Markt-Ostseite sein. Die detaillierte Maßnahmenplanung hierfür wird derzeit erarbeitet. Ab dem Jahr 2019 ist die Umsetzung des 3. Bauabschnitts des Alten Rathauses/Teemuseum

geplant.

Im Jahr 2017 konnten die Maßnahmen am Gebäude Osterstraße 153/154 (Cafe´ ten Cate), Neuer Weg 43 (Wohn- und Geschäftshaus) und Heringstraße 4 (Packhaus) bis auf Restarbeiten erfolgreich abgeschlossen werden. Die Aufstellung der Glasskulptur im Verkehrskreisel vor dem Alten Rathaus ist Anfang 2017 ebenfalls erfolgt.

Zwischenzeitlich wurde eine Förderung für die Fassadeninstandsetzung des Hotels „Zur Post“ (Am Markt 3) in das Programm aufgenommen.

Die im Modernisierungsvertrag vereinbarten baulichen Maßnahmen an und zwischen den Gebäuden Am Markt 20/21 (Gebäude neben dem EDEKA Center Götz – Passage sowie Ärztehaus) sind begonnen worden.

Mit den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für das Gebäude Am Markt 46 (Erneuerung der Dacheindeckung und Regenentwässerung) wird nunmehr bald begonnen werden.

Zudem sind die Förderungen der Modernisierung und Instandsetzung des Gebäudes Am Markt 33 (TeeMuseum-Stiftung Oswald von Diepholz) nunmehr für das Jahr 2018 geplant.

Neu hinzugenommen wurden die Förderungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden Osterstraße 158 (Instandsetzung der Renaissance-Fassade und Erneuerung der Dacheindeckung), Am Markt 29 (Fassadenanstrich und Ersetzen der Fenster), sowie Synagogenweg 2 (neue Fenster mit Mehraufwand durch Buntglaseinsätze).

Weiterhin ist beabsichtigt, die Sanierung der denkmalgeschützten Fassade des ehem. Hotels Stadt Norden (Neuer Weg 26) sowie den Abbruch der abgängigen Bausubstanz mit einer Förderung zu unterstützen.

Der Verwaltungsausschuss beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt den Wirtschaftsplan 2018 für das Sanierungsgebiet „Historischer Marktplatz“ gem. dem Entwurf des Sanierungsträgers BauBeCon Sanierungsträger GmbH vom 24.10.2017 unter Berücksichtigung der geänderten Zahlen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	33
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 13 **Bebauungsplan Nr. 57e; Gebiet: "östlich Siedlungsweg / Addingaster Tief" mit örtlichen Bauvorschriften - Abwägung, erneuter Satzungsbeschluss 0330/2017/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 15.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 57e „östlich Siedlungsweg / Addingaster Tief“ als Satzung sowie die Begründung dazu beschlossen (siehe Sitzungsvorlage 0189/2017/3.1).

Bei Vorbereitung der abschließenden Arbeiten wurde festgestellt, dass bei der erneuten Betei-

ligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB ein Bekanntmachungsfehler erfolgt ist und somit die Bekanntmachungsfrist zu kurz war.

Aus diesem Grund musste die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt werden. Dies erfolgte im Zeitraum vom 04.10.2017 bis zum 09.11.2017. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit informiert. Obwohl keine zweite erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt und dies in der Mitteilung über die zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit auch mitgeteilt wurde, wurden von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mehrere Stellungnahmen abgegeben.

Da diese abgegebenen Stellungnahmen ebenfalls Abwägungsmaterial darstellen, ist eine entsprechende Abwägungstabelle dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Erforderlich sind nun die Aufhebung des am 15.06.2017 gefassten Satzungsbeschlusses, da im Nachhinein die zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, der Satzungsbeschluss aber abschließend gefasst werden muss. Entsprechend ist ein neuer Satzungsbeschluss zu fassen.

Der Papierform dieser Sitzungsvorlage sind der Bebauungsplan und die Anlagen 3 und 4 des Entwässerungskonzeptes aufgrund der Größe verkleinert auf A3 beigelegt. Auf Wunsch kann eine Übersendung in Papierform erfolgen. Alle Unterlagen sind in Originalgröße digital im Ratsinformationssystem vorhanden.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufhebung des Beschlusspunktes 4 der Sitzungsvorlage 0189/2017/3.1 (siehe Anlagen).**
- 2. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den über die zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 04.10.2017 – 09.11.2017 eingeholten Stellungnahmen. Siehe hierzu die Sach- und Rechtslage!**
- 3. Der Rat der Stadt Norden beschließt nach Überprüfung aller eingegangenen Stellungnahmen den Bebauungsplan Nr. 57e; Gebiet: „östlich Siedlungsweg / Addinggaster Tief“ mit örtlichen Bauvorschriften in der vorliegenden Fassung auf Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB, § 10 BauGB, § 84 NBauO und § 58 NKomVG als Satzung sowie die Begründung dazu.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	33
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 14 **Bebauungsplan Nr. 8, 6. Änderung, Gebiet: Westlich Looger Weg; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, Abwägung, Städtebaulicher Vertrag, Satzungsbeschluss 0342/2017/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hatte in seiner Sitzung am 16.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8, 6. Änderung für das Gebiet „Westlich Looger Weg“ beschlossen (s. Vorlage Nr. 1709/2016/3.1). Außerdem wurde beschlossen, das Bauleitplanverfahren gem. § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchzuführen. Ziel der Planänderung ist die zusätzliche Bereitstellung von Wohnbauflächen im Sinne einer behutsamen Innenverdichtung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind in der Zeit vom 07.08.2017 bis zum 08.09.2017 erfolgt.

Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers (Fehlende Bekanntmachung im Internet) wurde die jedoch die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut in der Zeit vom 05.10.2017 bis zum 07.11.2017 durchgeführt.

Die im Rahmen der beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen haben zu keinen Änderungen der Planung geführt.

Der Entwurf des Städtebaulichen Vertrages wird zur Zeit der Erstellung der Sitzungsvorlage erarbeitet und zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Es ist davon auszugehen, dass der Vertrag bis spätestens zur Sitzung des Rates der Stadt Norden am 07.12.2017 von den Vertragspartnern unterschriftsreif sein wird.

Der Rat beschließt:

- 4. Nachträglich beschließt der Rat der Stadt Norden die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB.**
- 5. Die listenmäßige Aufstellung der während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen einschließlich Stellungnahme der Verwaltung hierzu wird als Anlage 2 zum Beschluss erhoben.**
- 6. Dem Städtebaulichen Vertrag Bebauungsplan Nr. 8, 6. Änderung der Stadt Norden in der vorliegenden Fassung (s. Anlage 3) wird zugestimmt.**
- 7. Der Rat der Stadt Norden beschließt nach Überprüfung aller eingegangenen Stellungnahmen den Bebauungsplan Nr. 8, 6. Änderung, Gebiet: „Westlich Looger Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften in der vorliegenden Fassung auf Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB, § 10 BauGB, § 84 NBauO und § 58 NKomVG als Satzung sowie die Begründung dazu.**

Stimmresultat:	Ja-Stimmen:	33
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 15 Bebauungsplan Nr. 96 B, Gebiet: "Süder Hooker"; Aufstellungsbeschluss, Beteiligungsverfahren 0344/2017/3.1

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 05.09.2016 hat der Grundstückseigentümer Herr Ahrends die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Wohngebiet mit ca. 3 Baugrundstücken beantragt. Die betreffenden Flächen befinden sich zwischen dem Wohngebiet des wirksamen Bebauungsplanes und den Freiflächen der ehemaligen Mülldeponie „Hoog Ses“.

Aufgrund der hieraus resultierenden Altlastenproblematik hatte Herr Ahrends seinem damaligen Antrag eine gutachterliche Erkundung der Altlastensituation beigelegt. Hieraus war die Vermutung zu ersehen, dass Reste der Altdeponie sich lediglich auf dem Grundstückstreifen, der die Zufahrt für die geplanten Baugrundstücke bilden sollte, befänden. Auf Grundlage dieser Erkundung in Abstimmung mit der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Aurich sind weitere Erkundungen vorgenommen worden, die die Vermutungen der Erkundung von 2016 bestätigen konnten. Daraufhin hat der Antragsteller ein ebenfalls mit der Unteren Abfallbehörde abgestimmtes Sanierungskonzept vorgelegt und bestätigt, dass er die kontaminierten Böden auf seine Kosten entnehmen und fachgerecht entsorgen lassen werde.

Die Kosten des Planungsverfahrens übernimmt der Antragsteller

Aus Sicht der Verwaltung ist somit sichergestellt, dass von dem geplanten Bauvorhaben keinerlei Gefährdungen mehr ausgehen werden und empfiehlt daher diesen Planaufstellungsbeschluss.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 B, Änderung für den in der Anlage dieser Sitzungsvorlage dargestellten Geltungsbereich.**
2. **Die Planung und Realisierung des beabsichtigten Wohnbaugebietes ist mit der Antragstellerin in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.**
3. **Das Planungsverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.**
4. **Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Beteiligungsverfahren gem. den §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	33
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 16 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 168V, Gebiet: "Heerstraße 4-6 - Erweiterung; erneuter Aufstellungsbeschluss, Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 0343/2017/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 168V „Heerstraße 4-6 - Erweiterung“ als Satzung beschlossen.

Geplant waren damals die Errichtung eines Gebäudes für Unterbringung von Verwaltung, eine Einrichtung für Tagespflege, die Schaffung von PKW-Einstellplätzen sowie optional die Erweiterungsmöglichkeit der bestehenden Seniorenwohnanlage.

Da der Vorhabenträger Herr Wiese, Geschäftsführer des „Seniorenpark Nordlicht“ jedoch danach mitgeteilt hat, sein Vorhaben in der beschlossenen Form nicht zu realisieren, hat der der vorhabenbezogene Bebauungsplan keine Rechtswirksamkeit erlangt.

Mit Schreiben vom 18.10.2017 hat das Planungsbüro Urbano im Auftrag des Vorhabenträgers eine neue Planung vorgelegt und bittet um erneute Einleitung des Planaufstellungsverfahrens.

Nunmehr sind in den geplanten Gebäuden 23 Wohnappartments sowie ein Gemeinschaftsbereich geplant. Die dort Wohnenden sollen je nach Bedarf die Einrichtungen und Dienstleistungen des Seniorenwohn-parks Nordlicht in Anspruch nehmen können. Weiterhin ist im vorderen Grundstücksbereich ein Parkplatz für 19 Stellplätze geplant. Die vorher geplante Verwaltung wird in das vom Seniorenpark Nordlicht erworbene Gebäude „Heerstraße Nr. 7“ untergebracht.

Die Kosten der Planungsaufstellung übernimmt die Antragstellerin.

Die Verwaltung begrüßt die vorgelegte Planung und empfiehlt den Beschluss zur Planaufstellung.

Ratsherr Zitting erklärt, dass er an der Abstimmung nicht teilnehmen werde, da er bei dem Planungsbüro arbeite. Er zieht sich für die Abstimmung in den Zuschauerraum zurück.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt erneut die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 168V „Heerstraße 4-6 - Erweiterung“**
- 2. Das Planungsverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 17 **Einrichtung einer weiteren Planstelle im Zuge der Personalentwicklung im Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht, Aufgabenbereich "Verkehrsplanung"**
0332/2017/3.1

Sach- und Rechtslage:

Durch den einstimmigen Beschluss des Rates vom 15.06.2017 (Sitzungsvorlage: 0156/2017/1.2) wurde die planerische Verantwortung für die verkehrlichen Planungen in der Stadt Norden in den Bau- und Sanierungsausschuss und somit in den Fachdienst 3.1 „Stadtplanung und Bauaufsicht“ zurückverlagert.

Hinsichtlich der Aufgabenverteilung ist der Fachdienst 3.1 für überörtliche und örtliche Verkehrskonzepte und Verkehrsplanungen zuständig. Der Fachdienst 3.3 ist in der Folge für den Neubau und den Unterhalt von Straßen verantwortlich. Insofern macht die Verlagerung der Verkehrsplanung in den Bereich der Stadtplanung aus Sicht der Verwaltung Sinn. Nichtsdestotrotz ergeben sich zwischen den Fachdiensten in der Planung und Umsetzung fachliche Überschneidungen, die eine enge Zusammenarbeit im Bereich der verkehrlichen Belange notwendig machen. So wird die Stelle der Verkehrsplanung in fachlichen Belangen auch dem Fachdienst 3.3 zur Verfügung stehen. Wesentliche Aufgabenschwerpunkte stellen sich wie folgt dar:

- Örtliche und überörtliche Verkehrsplanung
- Erstellung von Verkehrskonzepten (z. B. Radverkehr)
- Verkehrsprognosen
- Verkehrsflussanalysen
- Netzplanung E-Mobilität
- Erstellung und Fortschreibung von Lärmaktionsplänen
- Mitwirkung bei der Auftragsvergabe von Planungsleistungen, der Prüfung und Freigabe der Planunterlagen sowie der Prüfung und Abrechnung der Ingenieur- und Gutachterleistungen
- Abstimmung mit anderen Fachämtern und Behörden
- Einbringung verkehrsplanerischer Aspekte in Planungsprozesse (städtebauliche Wettbewerbe, Bebauungspläne, Flächennutzungsplanung)
- Zusammenarbeit mit dem FD 3.3 "Umwelt und Verkehr" im Bereich der Gestaltung öffentlicher Räume sowie Straßenbauausführung und -unterhaltung

In der Vergangenheit und durch den Ausfall des ehemaligen FDL 3.1 Wolkenhauer hat der Fachbereichsleiter 3 und der Fachdienst 3.3 die Belange der Verkehrsplanung kommissarisch übernommen, wobei auch hier die explizite fachliche Qualifikation fehlte. Hierfür war allerdings auch eine umfangreiche externe Unterstützung notwendig. Die externe Unterstützung wird zukünftig ebenfalls notwendig sein, aber nicht mehr in dem Umfang.

Aufgrund der vorhandenen Arbeitsauslastung und der vorhandenen fachlichen Qualifikation im FD 3.1 ist die Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Verkehrsplanung dauerhaft nicht gesichert. Insbesondere in den Bereichen der fachlichen Beurteilung von Auswirkungen, DIN-Normen und rechtlichen Vorgaben sollen vorhandene Defizite abgeschafft werden.

Die Organisationsuntersuchung der KGST weist in der Stellenbedarfsanalyse für den FD 3.1 einen rechnerischen Mehrbedarf von ca. 1 Vollzeitstelle aus (siehe auch Fazit des KGST-Gutachtens). Dabei ist festzuhalten, dass die Aufgabenwahrnehmung der Verkehrsplanung im FD 3.1 in die Analyse der KGST nicht eingeflossen ist. Für die Betreuung der Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes sind im Fachdienst 3.1 fachliche Kapazitäten vorhanden und auch personell kann das Projekt betreut werden. Die ausgewiesenen Mehrbedarfe im KGST-Gutachten für die Erstellung des Stadtentwicklungskonzeptes sollen deshalb dauerhaft im Bereich der Verkehrsplanung angesiedelt werden, denn diese fachlichen und personellen Ressourcen werden gegenwärtig in der Verwaltung nicht vorgehalten. Für die weitere positive Entwicklung der Stadt Norden im Bereich der Stadtentwicklung und unter Berücksichtigung zukünftiger Verkehrsprojekte ist die Schaffung einer Stelle „Verkehrsplanung“ unabdingbar.

Die Budget- und Produktverantwortung soll für den Geschäftsbereich „Verkehrsplanung“ in den Fachdienst 3.1 übertragen werden. In der Vergangenheit standen dem Fachdienst 3.3 Finanzmittel für die Verkehrsplanung explizit für die Verkehrsplanung nicht zur Verfügung. Die Haushaltsanmeldungen für Fachplanungen im Fachdienst 3.3 können zum Haushalt 2018 entsprechend reduziert werden. Das Budget im Fachdienst 3.1 erhöht sich entsprechend.

Der Rat beschließt:

- 1) Im Stellenplan 2018 ist für den Fachdienst 3.1 „Stadtplanung und Bauaufsicht“ zusätzlich eine Stelle für einen technischen Beschäftigten (Ingenieur/in) für den Leistungsbereich „Verkehrsplanung“ zu berücksichtigen.
- 2) Die für den Stellenmehrbedarf zusätzlichen Personalkosten sollen ab dem Haushalt 2018 bereitgestellt werden.

Protokollnotiz:

Über die Umsetzung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

- zu 18 **104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: "Gulfhof / Deichrichterweg 2": Aufstellungsbeschluss
0358/2017/3.1**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 19 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 207 V; Gebiet: "Gulfhof / Deichrichterweg 2": Aufstellungsbeschluss
0359/2017/3.1**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 20 **Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson
0345/2017/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (NSCHÄG) vom 01.12.1989 (GVBl. S. 389), hat die Stadt Norden für ihren Schiedsamtsbezirk ein Schiedsamt für die Schlichtung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten und die Durchführung bestimmter Sühneverfahren nach der Strafprozessordnung einzurichten.

Für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Schiedsamtes bedarf es der Wahl einer Schiedsperson und ihres Vertreters für die Dauer von 5 Jahren. Bis zur Übernahme des Amtes durch Nachfolger bleiben Schiedspersonen kraft Gesetzes weiter in dieser Funktion.

Die stellvertretende Schiedsperson wird vom Rat der Stadt Norden gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts.

Stellvertretende Schiedsperson der Stadt Norden ist seit 2007 Herr Friedhelm Keller. Seine Amtszeit endet am 17.01.2018. Herr Keller hat sich bereit erklärt, für eine weitere Amtszeit diese ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen.

Herr Keller hat die erforderlichen Lehrgänge für Schiedspersonen besucht und sich in Bereichen wie „Nachbarschaftsrecht“ oder „Mediation im Schiedsamt“ durch die Teilnahme an verschiedenen Seminaren des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen inzwischen ein fundiertes Wissen angeeignet. Er hat das Amt bisher engagiert und zuverlässig ausgeübt.

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 des NSchÄG soll die zu berufende Schiedsperson seinen Wohnsitz in Schiedsamtsbezirks haben.

Im Jahr 2016 ist Herr Keller zwar von Norden nach Hage verzogen, aber auf Nachfrage beim Direktor des Amtsgerichts Norden bestehen von dort keine Bedenken hinsichtlich des Wohnsitzwechsels in die Nachbargemeinde.

Es wird deshalb vorgeschlagen, das Amt der stellv. Schiedsperson mit

Herrn Friedhelm Keller
geb. am 31.07.1955 in Hameln
wohnhafte 26524 Hage
Halbemonder Straße 66

weiterhin zu besetzen.

Ab der gesetzlich geforderten Eignung in Bezug auf Persönlichkeit und Fähigkeit der zu wählenden Person bestehen verwaltungsseitig keine Bedenken.

Der Rat beschließt:

Herr Friedhelm Keller, wohnhaft in 26524 Hage, Halbemonder Straße 66, wird für weitere fünf Jahre zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk der Stadt Norden gewählt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	33
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 21 Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden 0361/2017/2.1

Sach- und Rechtslage:

Auf Grund der demografischen Entwicklung und um die Möglichkeit der Mitgliedergewinnung nicht nur auf junge Menschen zu begrenzen, sollte die Aufnahmegrenze in § 7 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden von 45 Jahren künftig entfallen. Erfahrungen zeigen, dass auch Personen über 45 noch in der Lage sind, sich an dem aktiven Dienst der Freiwilligen

Feuerwehr zu beteiligen und wertvolle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind.

Der erste Entwurf der zurzeit beim Nds. Innenministerium bearbeiteten Neuauflage des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes sieht eine Änderung der in § 12 Abs. 2 festgesetzten Altersgrenze vor. Die Altersgrenze soll von derzeit 63 Jahren auf 67 Jahre angehoben werden.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport konnte auf Rückfrage leider noch keine Aussage dazu treffen, wann diese Gesetzesänderung verabschiedet wird. Es ist jedoch mit einer Anhebung der Altersgrenze zu rechnen.

Da noch unklar ist, ob und ggf. in welchem Umfang die Altersgrenze angehoben wird ist es ratsam keine genaue Altersgrenze in der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden zu nennen, sondern auf die Regelungen in § 12 Abs. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz künftig Bezug zu nehmen.

Der Begriff „Altersabteilung“ soll in der gesamten Satzung in „Ehrenabteilung“ geändert werden.

Dies ist der Wunsch der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden, da in dieser Abteilung nicht nur Alterskameraden tätig sind, sondern auch jüngere Mitglieder, welche gesundheitlich nicht mehr in der Lage sind am aktiven Dienst teil zu nehmen.

Auch wird es bereits in anderen Städten und Gemeinden praktiziert, diese Abteilung als „Ehrenabteilung“ zu führen, um hierdurch ebenfalls eine Anerkennung für die meist jahrzehntelang ausgeübte intensive ehrenamtliche Tätigkeit in den Wehren auszudrücken.

Auf Grund der o. a. Ausführungen sind die Änderungen in den §§ 7, 8 und 14 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden vorzunehmen. Ein Entwurf mit den eingearbeiteten Änderungsvorschlägen sowie ein Auszug der bisherigen Fassung zum Vergleich sind dieser Vorlage beigelegt.

Der Rat beschließt:

Der Rat stimmt den Satzungsänderungen der §§ 7, 8 und 14 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norden vom 15.12.1995 zu.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	33
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 22 **Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Norden; Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Behindertenbeauftragten**
0331/2017/2

Sach- und Rechtslage:

I.

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 24.09.2017 (Beschluss-Nr. 305/2007/2.1) wurden Herr Günther Ulferts zum Behindertenbeauftragten und Herr Zbigniew Kullas zum stellvertretenden Behin-

derntenbeauftragten bestellt. Die rechtliche Stellung und der Aufgabenrahmen für die Behindertenbeauftragten ergibt sich aus der anliegenden Richtlinie. Die beiden Behindertenbeauftragten unterliegen danach als ehrenamtlich Tätige den Bestimmungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes.

II.

Gemäß § 44 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit der Entschädigungssatzung der Stadt Norden erhält Herr Ulferts als Behindertenbeauftragter eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 62,00 €. Der stellvertretende Behindertenbeauftragte erhält bislang keine Aufwandsentschädigung, da seine Funktion in der Entschädigungssatzung noch nicht berücksichtigt ist.

Herr Ulferts und Herr Kullas intensivieren ihre Zusammenarbeit. Es wird deshalb vorgeschlagen, § 7 Abs. 2 der Entschädigungssatzung insoweit zu ändern, dass der stellvertretende Behindertenbeauftragte zukünftig ebenfalls eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar in Höhe von 31,00 €, erhält (372,00 €/Jahr).

Der Rat beschließt:

Der stellvertretende Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 31,00 €. § 7 Abs. 2 der Entschädigungssatzung wird entsprechend ergänzt. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	33
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 23 Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2017 0366/2017/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH unterliegen gem. § 158 Abs. 1 NKomVG der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB). Hierfür ist ein Abschlussprüfer zu bestellen.

Gemäß § 318 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB ist der Abschlussprüfer durch die zuständigen Organe der Stadt Norden als alleinige Gesellschafterin der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH auszuwählen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers bedarf der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (§ 11 Ziffer 9. des Gesellschaftsvertrages). Alleiniger Vertreter der Stadt Norden in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH ist Herr Bürgermeister Heiko Schmelzle. Er ist an die erforderliche durch Beschluss des Rates erfolgte Weisung gebunden.

Nachdem der Rat der Stadt Norden nach einem in enger Abstimmung mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durchgeführten Auswahlverfahren die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „KOMMUNA-TREUHAND GmbH“, Delmenhorst, mit der Prüfung des

Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für das Jahr 2014 beauftragt hat und auch die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Jahre 2015 und 2016 von dieser Gesellschaft geprüft wurden, hat der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH auf Vorschlag der Geschäftsführung in seiner Sitzung am 26.10.2017 empfohlen, die vorgenannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2017 gemäß § 11 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages zu bestellen.

Die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH empfiehlt, einen Wechsel des Wirtschaftsprüfers nach Ablauf von 5 Prüfungsjahren, somit zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019, vorzunehmen.

Der Rat beschließt:

Die Gesellschafterversammlung wird gemäß § 11 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages angewiesen, wie folgt zu beschließen:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „KOMMUNA-TREUHAND GmbH“, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Delmenhorst, wird beauftragt, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für das Geschäftsjahr 2017 zu prüfen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 24 Änderung der Geschäftsordnung des Rates;
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.11.2017, Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2017
0367/2017/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 06.11.2017 bzw. 11.11.2017 beantragen die SPD-Fraktion und die CDU-Fraktion die Änderung der Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse dahingehend, dass zu Beginn und am Ende einer öffentlichen Ratssitzung eine Einwohnerfragestunde stattfinden soll. Zur Begründung wird auf die beigefügten Anträge verwiesen.

Gem. § 69 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschließt der Rat über eine Änderung der Geschäftsordnung. Der Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der einfachen Mehrheit.

Die Änderungen betreffen die Regelungen § 6 Abs. 1 (Sitzungsverlauf) und § 14 Abs. 1 (Einwohnerfragestunde).

Der Rat beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse in der Fassung vom 01.11.2016:

1. **§ 6 Sitzungsverlauf Absatz 1 Öffentlicher Teil wird wie folgt geändert:**
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
 5. Bekanntgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
 6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
 7. Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Ratssitzung
 8. Behandlung der Sachtagsordnungspunkte (mit Bericht über Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses)
 9. Dringlichkeitsanträge
 10. Anfragen, Wünsche und Anregungen
 11. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
 12. Festlegung des nächsten Sitzungstermins, soweit nicht Regeltermin
 13. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

2. **§ 14 Einwohnerfragestunde Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

Zu Beginn und am Ende einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	33
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 25 Antrag der FDP-Fraktion vom 14.11.2017 auf öffentliche Ausschreibung der Stelle des Ersten Stadtrates
0372/2017/1.3**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 14.11.2017 hat die FDP-Ratsfraktion u.a. beantragt, die Stelle des Ersten Stadtrates gem. § 109 Abs. 1 Satz 3 NKomVG öffentlich auszuschreiben (sh. Anlage).

Der Verwaltungsausschuss hat mit Beschluss vom 28.9.2017 (Beschl.-Nr. 303/2017/1.3) den Bürgermeister gebeten, Herrn Ersten Stadtrat Eilers zu fragen, ob er für eine weitere Amtszeit (ab 1.8.2018) zur Verfügung steht.

Herr Eilers (geb. 6.12.1955) hat geantwortet, dass er für den Fall seiner Wiederwahl bereit ist, bis zum Erreichen der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze (30.9.2021 gem. § 35 NBG) für die Stadt Norden arbeiten zu wollen.

Der Bürgermeister schlägt vor, gem. § 109 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 NKomVG von einer Ausschreibung der Stelle abzusehen, weil er den Stelleninhaber in der nächsten Ratssitzung zur Wiederwahl vorschlagen wird.

Der Rat wird gebeten, gem. § 109 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 NKomVG den Ausschreibungsverzicht zu beschließen und damit den Antrag der FDP-Ratsfraktion abzulehnen.

Erster Stadtrat Eilers verlässt für die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt die Sitzung.

Der Vorsitzende verliest zunächst den Antrag der SPD-Fraktion vom 12.09.2017 mit folgendem Wortlaut:

„Hiermit beantragt die SPD-Fraktion, die kurzfristige Einberufung der Sitzung eines Verwaltungsausschusses. Gleichzeitig stellt die SPD-Ratsfraktion für die Sitzung des Verwaltungsausschusses folgende Anträge:

1. Die Stelle des Baudezernenten als Wahlbeamtenstelle zum 01.03.2018 auszuschreiben.
2. Die Stelle des Ersten Stadtrates spätestens zum 01.03.2018 auszuschreiben.“

Bürgermeister Schmelzle gibt zu Protokoll:

„Lieber Herr Ratsvorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste,

Hans-Bernd Eilers wurde am 06.12.1955 geboren und ist gestern 62 Jahre alt geworden. Der Erste Stadtrat ist seit dem 01.08.2002 im Zeitbeamtenverhältnis bei der Stadt Norden tätig. Seine aktuelle Amtszeit endet am 31.07.2018. Der § 109 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes regelt die Wahl und Abberufung der Beamten und Beamtinnen auf Zeit.

Hiernach darf die Wahl nicht früher als ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers stattfinden. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Vertretung kann jedoch im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten beschließen, von der Ausschreibung abzusehen, wenn beabsichtigt ist, den Stelleninhaber erneut zu wählen.

Genau dieser Wortlaut ist der Inhalt der heutigen Sitzungsvorlage.

Der Verwaltungsausschuss hat mit Beschluss vom 28.09.2017 den Bürgermeister gebeten, den Ersten Stadtrat Hans-Bernd Eilers bis zum 30.11.2017 zu fragen, ob er für eine weitere Amtszeit (ab dem 01.08.2018) zur Verfügung steht. Zurzeit als dieser Antrag von der SPD-Fraktion gestellt worden ist, war diese Frage noch offen. Mittlerweile hat Hans-Bernd Eilers dem Bürgermeister geantwortet, dass er für den Fall seiner Wiederwahl bereit ist, bis zum Erreichen der für ihn geltenden Altersgrenze, das heißt bis zum 30.09.2021 gemäß § 35 Niedersächsisches Beamtengesetz, für die Stadt Norden beruflich tätig sein zu wollen.

Als Bürgermeister der Stadt Norden arbeite ich tagtäglich mit Hans-Bernd Eilers zusammen und ich verbringe viel Zeit bei der Arbeit mit ihm, mehr als jeder andere hier im Saal. Die Arbeit ist nicht immer konfliktfrei für den besten Weg müssen wir manchmal sehr ringen. Ich möchte an dieser Stelle deutlich zum Ausdruck bringen, dass ich mit seiner Arbeit sehr zufrieden bin und unser Miteinander von einer hohen Wertschätzung und gegenseitigem Vertrauen geprägt ist.

Lassen Sie mich kurz auf den Lebenslauf und den beruflichen Werdegang von Hans-Bernd Eilers eingehen:

Er ist ein „Norder Jung“!

-Grundschule Ekel

-Ulrichsgymnasium (Abschluss Abitur)

Studium der Rechtswissenschaften

(Uni Göttingen, Abschluss 1. Staatsexamen Jura)

Justiziar in der Textilindustrie

Referendariat im Bezirk des OLG Oldenburg

(Abschluss 2. Staatsexamen)

15 Jahre als Volljurist beim Landkreis Osterholz in verschiedensten Funktionen tätig. Als Dezernatsleiter hat er viele Verwaltungsbereiche geleitet (u.a. Jugendamt, Jugendbildungsstätten, Straßenverkehrsamt, Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt, Verwaltungsmodernisierung und Controlling, Wirtschaftsförderung, Hauptamt). In den letzten sechs Jahren war er leitender Verwaltungsdirektor des Landkreises Osterholz.

Ich möchte an dieser Stelle aus dem Abschlusszeugnis des Oberkreisdirektors des Landkreises Osterholz vom 31.07.2002 zitieren:

„Sowohl die vorangegangenen Beschreibungen seiner Aufgabenfelder als auch die zum Teil herausragenden Aktivitäten machen deutlich, dass es sich bei Herrn Eilers um eine Persönlichkeit handelt, die über Führungsfähigkeit und über fundiertes fachliches Wissen in vielseitiger Form verfügt und dieses praxisorientiert, managementgerecht und zukunftsweisend umzusetzen weiß. Ihm liegt daran, die ihm zugeordneten Führungskräfte und Mitarbeiter zu fordern und zu fördern und an ihrer Weiterentwicklung zu arbeiten.“

Ich verliere mit Herrn Eilers einen hervorragenden Dezernenten, der nur schwer zu ersetzen sein wird. Dies bedaure ich außerordentlich.“

Ich bin seit dem 01.11.2016 Bürgermeister der Stadt Norden. In diesem Jahr habe ich schnell feststellen müssen, wie schwierig es in der heutigen Zeit ist, qualifiziertes Personal zu finden. Der Arbeitsmarkt ist leegeräumt. Einige offene Stellen mussten dreimal ausgeschrieben werden, bevor sich die richtige Mitarbeiterin oder der richtige Mitarbeiter fand.

In den nächsten 1 ½ Jahren wird es aus Altersgründen in der Leitungsebene einem Generationenwechsel kommen. Die Leitungsebene setzt sich aus den Leitern der drei Fachbereiche und den Leitern der acht Fachdienste, also 11 Führungskräfte zusammen. Von drei langjährigen Fachbereichsleitern geht der Leitende Städtische Baudirektor am 30.06.2018 in den Ruhestand. Von den 8 Fachdienstleiterinnen und Fachdienstleitern werden im Jahr 2018 drei das 65. Lebensjahr vollenden, so dass auch sie kurz- bis mittelfristig in den Ruhestand gehen werden.

Mit diesen Führungskräften verliert die Stadt Norden sehr erfahrene Mitarbeiter, deren Fachwissen und Erfahrung erst mit der Zeit ersetzen sein werden kann.

Herr Eilers ist seit dem 01.08.2002 im Zeitbeamtenverhältnis bei der Stadt Norden tätig und ist mit allen Institutionen der Region bestens und gut vernetzt. Er bringt neben seinem juristischen Sachverstand und seinem Wissen in Verwaltungsfragen einen enormen Fundus an Erfahrung und Kontakten mit, der für alle Verwaltungsbereiche von hohem Wert ist. Er ist Leiter des Fachbereiches Ordnung, Soziales und Bildung. Für alle Fachbereiche und Fachdienste der Stadt Norden ist er ein wertvoller Ansprechpartner in rechtlichen Fragen. Im Bedarfsfall unterstützt und vertritt er aber auch die anderen Fachbereiche. Das hat er zum Teil über Monate gemacht neben seiner normalen Arbeit. Somit ist ihm ein Fachwissen zu eigen, welches in alle Bereiche der Verwaltung hineinreicht. Für den Generationenwechsel in der Leitungsebene der Verwaltung in den nächsten Jahren kann auf diese Qualitäten von Hans-Bernd Eilers aus meiner Sicht nicht verzichtet werden.

Das höchst erstaunliche an dem enormen Arbeitseinsatz von Hans-Bernd Eilers ist, dass seine Arbeitszeiten an den Arbeitserfordernissen orientiert ist. Mit seinem überdurchschnittlichen Arbeitspensum ist er ein Vorbild. Manchmal habe ich sogar sonntags im Rathaus getroffen. In seiner sehr fordernden Position als Erster Stadtrat ist, dass er in mehr als 15 Jahren keinen einzigen Abwesenheitstag wegen Krankheit gehabt hat. Ich habe das nicht für möglich gehalten – es wurde mir aber vom Fachdienst Personal schriftlich bestätigt. Es ist mir vollkommen klar, dass die Gesundheit kein Auswahlkriterium ist, diese Tatsache zeigt aber deutlich, wie stark Hans-Bernd Eilers sich mit seiner Arbeit identifiziert ist und dass er auch heute noch sehr belastbar ist.

Hans Bernd Eilers ist ein loyaler Mitarbeiter der Stadt Norden. Sein enormer Einsatz gilt dem Wohl

der Stadt und ihren Bürgerinnen und Bürgern und das parteiunabhängig. Er bringt sich in seiner Freizeit wie in seiner Familie üblich ins Ehrenamt beim Sport ein.

Als Bürgermeister der Stadt Norden arbeite ich tagtäglich mit Hans-Bernd Eilers zusammen und ich möchte an dieser Stelle deutlich zum Ausdruck bringen, dass ich mit seiner bisherigen Arbeit sehr zufrieden bin. Er ist in diesem Generationswechsel als „Allrounder“ und Volljurist ein sehr wertvoller Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Ich bin der festen Überzeugung, dass es die richtige Entscheidung ist, wenn er bis zum 30.09.2021 für die Stadt Norden tätig sein darf.

Ich wünsche mir darum, dass die Mitglieder des Rates der Stadt Norden heute von einer Ausschreibung der Stelle des Ersten Stadtrates absehen“.

Beigeordnete Feldmann ist der Meinung, dass der Bürgermeister beim Thema Ausschreibungen derzeit keine glückliche Hand habe. Sie verweist auf die fehlerhafte Ausschreibung des städtischen Baudirektors und auf die politischen Diskussionen zu diesem Thema. Bereits im September habe die SPD-Fraktion darauf hingewiesen, dass die Stelle entsprechend auszuschreiben ist. Sie verweise auf das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, wonach die Stelle grundsätzlich ausgeschrieben werde. Man sei nicht gegen den jetzigen Stelleninhaber, aber man spreche sich für eine Ausschreibung aus, um den besten Bewerber für die Stadt Norden zu finden.

Beigeordneter Feldmann erklärt, dass es nicht um die Person von Herrn Eilers gehe, sondern um den Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung. Es geht vielmehr um den Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung. Die FDP hat folgenden Antrag gestellt:

„Der Rat der Stadt Norden möge beschließen,

1. Gem. § 109 Abs. 1 Satz 4 NKomVG wird die Stelle des Ersten Stadtrates öffentlich ausgeschrieben.
2. Die Stellenausschreibung ist spätestens 14 Werktage nach dem erfolgten Ratsbeschluss in den üblichen Ausschreibungsmedien analog der kürzlich durchgeführten Stellenausschreibung für den leitenden städtischen Baudirektor zu veröffentlichen.“

Beigeordneter Feldmann führt weiterhin aus, dass Herr Stadtrat Eilers bis zum 30.07.2018 im Amt sei. Die Stelle des 1. Stadtrates ist unverzüglich auszuschreiben. Eine Vakanz in der Verwaltungsspitze in der Stadt Norden müsse vermieden werden.

Beigeordnete Albers weist drauf hin, dass es zum 30.09.2021 aufgrund der Kommunalwahlen zu der Situation kommen könnte, dass es neben einem neuen Ersten Stadtrat auch einen evtl. auch einen neuen Bürgermeister geben könne. Dies bringt die Gefahr einer sehr langen Vakanz in der Verwaltung mit sich. Wenn der Erste Stadtrat am 31.07.2018 aus dem Amt ausscheidet, gebe es die Möglichkeit einer geregelten Übergabe. Eine Übergabe sei 2021 nicht möglich. Herr Eilers habe Verdienste für die Stadt Norden erworben. Irgendwann müsse man allerdings auf ihn verzichten. Sie spreche sich dafür aus, mutig nach einem Nachfolger zu suchen.

Stellvertreter Bürgermeister Glumm erklärt, dass eine wichtige Personalie für die Stadt Norden anstehe. Dies sei gleichzeitig ein Rausschmiss des Stelleninhabers. Dieser habe sich sehr kompetent für die Stadt Norden eingesetzt. Er habe die Sorge, dass ein neuer Stelleninhaber nicht so gut mit dem Bürgermeister zusammenarbeite und die Diskussion dann von neuem beginne.

Beigeordneter Lüers erklärt, dass sich die ZoB-Fraktion bei der Entscheidung sehr schwer getan habe. Er kritisiere die derzeitige Berichterstattung in der Presse. Die fachliche Eignung von Herrn Eilers sei unbestritten. Er sei ein exzellenter Jurist. Ohne Herrn Eilers hätte Frau Bürgermeisterin Schlag die lange Zeit als Bürgermeisterin nicht durchgehalten. Er habe immer die Stadt Norden im Auge gehabt und sei bei seinem Werken immer überparteilich gewesen. Allerdings habe er aus der Verwaltung gehört, dass es nicht immer einfach mit ihm gewesen sei. Er spricht sich dagegen aus, die Stelle auszuschreiben. Man habe derzeit einen unsicheren Bürgermeister, der

auf die Arbeit von Herrn Eilers angewiesen sei. Man wolle dem Wunsch des Bürgermeisters nachkommen, der Herr Eilers weiterhin an seiner Seite haben möchte.

Beigeordnete van Gerpen erklärt, dass ihre Fraktion mit der Ausschreibung eine unspektakuläre Maßnahme getroffen habe. Sie könne die aufgeworfenen Befürchtungen nicht nachvollziehen. Es habe niemand gesagt, dass sich Herr Eilers nicht auf diese Stelle bewerben werde. Man wolle allerdings das gesetzliche Recht einer Wahlentscheidung nutzen.

Beigeordneter Sikken spricht sich für einen Ausschreibungsverzicht aus. Er beantragt eine geheime Abstimmung.

Ratsherr Gronewold glaubt nicht, dass die Ausschreibung zum Erfolg führen werde. Es werde Jahre brauchen bis jemand mit der Qualifikation von Herrn Eilers gefunden werde.

Bürgermeister Schmelzle weist nochmalig darauf hin, dass definitiv vier Führungspersönlichkeiten aus Altersgründen im Laufe des Jahres 2018 die Stadt Norden verlassen werden. Ein zusätzlicher Weggang von Herrn Eilers wäre ein besonders schwerer Verlust, weil er ein „Allrounder“ sei. Auch mit seinen 62 Jahren sei er gesundheitlich sehr belastbar, er habe bisher keinen Tag in seiner Amtszeit gefehlt. Er ergänzt, dass er im Übrigen täglich dazulerne und dadurch sein Wissen erweitere.

Der Vorsitzende lässt zunächst über den Antrag auf geheime Abstimmung abstimmen. Er stellt fest, dass die Dreitmehrheit bei 11 Ja-Stimmen erreicht sei.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	16
	Enthaltungen:	2

Der Rat beschließt in geheimer Abstimmung:

- 1. Von einer öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Ersten Stadtrates wird gem. § 109 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 NKomVG abgesehen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	17
	Enthaltungen:	0

Bürgermeister Schmelzle regt an, die Ausschreibungsfrist auf sechs Wochen zu erhöhen.

Beigeordneter Feldmann erklärt, dass er dem Wunsch entsprechen könne.

- 2. Für den Fall, dass Punkt 1 abgelehnt wird, ist innerhalb von spätestens sechs Wochen nach der Ratssitzung die Stelle des Ersten Stadtrates öffentlich auszuschreiben.**

Protokollnotiz:

Der Rat wünscht, dass über den Anzeigentext in einer Sondersitzung des Verwaltungsausschusses entschieden wird (Anfang Januar).

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	2
	Enthaltungen:	1

**zu 26 Sitzungskalender 2018
0360/2017/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat gibt sich für das Kalenderjahr einen Sitzungskalender.

Ratsherr vor der Brüggen verlässt die Sitzung.

Der Rat beschließt:

Der Sitzungskalender 2018 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 27 Dringlichkeitsanträge

**zu 27.1 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung
Energetische Sanierung Lintel (KIP)
0379/2017/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Fachdienst 2.2 hat eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Im Rahmen des ersten Abschnittes der energetischen Sanierung in der Grundschule Lintel wurde das Dach des Hauptklassentraktes saniert. Derzeit werden die Ausschreibungen für die Dachsanierung der Eingangs-/Pausenhalle vorbereitet. Der Stadt Norden stehen im Rahmen des NKomInvFöG insgesamt 504.782,21 € (davon Eigenanteil 38.094,37 €) zur Verfügung. Ursprünglich waren 455.000 € für die energetische Sanierung der Grundschule Lintel und 50.000 € für die energetische Sanierung im Kindergarten Hooge Riege vorgesehen. Die Maßnahme Hooge Riege ist mit Kosten in Höhe von 33.429,61 € abgeschlossen. Die verbleibenden Fördermittel (incl. Eigenanteil) in Höhe von 16.339,05 € sollen dem Förderzweck entsprechend für die energetische Sanierung der GS Lintel verwendet werden. Der Bedarf für die Dachsanierung der Pausenhalle incl. neuer energiesparender Beleuchtung belaufen sich nach einer ersten Kostenschätzung auf ca. 285.000 €. Die über die bereits in den Haushalt eingestellten erforderlichen Mittel sind im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung für 2018 vorgesehen. Die Maßnahme ist

bis zum 31.12.2018 abzuschließen, da der ursprüngliche Förderzeitraum nach KInvFG dann endet.

Der Rat beschließt:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2 beim Produkt 111-12-910 (Energetische Sanierung Lintel –KIP-), Zeile 26 (Baumaßnahmen) in Höhe von 16.339,05 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderauszahlung im Teilhaushalt 2 beim Produkt 111-12-911 (Deckensanierung Hooge Riege – KIP-), Zeile 26 (Baumaßnahmen) in Höhe von 16.339,05 €.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 27.2 Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung
Erstattung an KGS Hage
0380/2017/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Fachdienst 2.2 hat eine außerplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Der Schulträger der KGS Hage-Norden, die Samtgemeinde Hage, will für die Schulstandorte Hage und Norden ein EDV gestütztes Abrechnungsverfahren einführen, die Software Mensa-MAX. Der Mensaverein Hage-Norden ist Betreiber der Mensaküchen in Hage und Norden. Für beide Standorte muss die Abrechnungssoftware gleichzeitig eingeführt werden. Die Gremien der SG Hage haben der Anschaffung zugestimmt und der Auftrag wurde erteilt. Gem. Vereinbarung mit der SG Hage über die Errichtung der Außenstelle in Norden hat die Stadt Norden die Kosten für den Standort Norden zu tragen. Das Abrechnungssystem wird zum 01.02.2018 in Betrieb gehen.

Der Rat beschließt:

Der außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2 beim Produkt 218-01-9.. (Erstattung der Anschaffungskosten für ein Mensachipsystem für die Außenstelle KGS) in Höhe von 5.100,00 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderauszahlung im Teilhaushalt 2 beim Produkt 218-01-914 (Anschaffung von Außenspielge-

räten), Zeile 27 (Erwerb von beweglichem Sachvermögen) in Höhe von 5.100,00 €,

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 28 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Es wurden keine Anfragen gestellt.

zu 29 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 27.02.2018 um 17.00 Uhr statt.

zu 30 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 19:24 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Der Protokollführer

gez.

gez.

gez.

-Reinders-

-Schmelzle-

-Reemts-